



Betreff:

öffentlich

Berichtigung Neufassung der Hauptsatzung

Einreicher: FB Recht, Personal und Organisation

Erstellungsdatum 21.04.2015

Eingang 922: 21.04.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.05.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wird neugefasst. (Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam – **Anlage**)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2015 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung enthält einige orthografische und grammatikalische Fehler sowie in § 20 eine unvollständige Bezeichnung des betreffenden Personenkreises der Beschäftigten (dort „Arbeitnehmer) und der zur Unterschrift von Arbeitsverträgen und sonstigen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten befugten Bereichsleitung Personal und Organisation (dort „Bereich Personal“). In § 23 Absatz 4 lit. e ist zu dem eine nicht mehr zutreffende und überflüssige Einrichtungsangabe („Nahkauf“) enthalten.

Die am 28.01.2015 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung enthält folgende Korrekturbedarfe:

1. In § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 5, § 9, § 16 Absatz 1 und 3 sowie § 22 Absatz 2 lit. b sind die orthografischen und grammatikalischen Fehler zu berichtigen.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 2 ist das Wort „Wahlordnung“ durch das Wort „Kommunalwahlverordnung“ zu ersetzen.
3. § 16 Absatz 1 ist wie folgt neu zu formulieren:
„In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Hauptausschuss gebildet.“
4. In § 20 Absatz 2 sind
 - a) das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ zu ersetzen und
 - b) nach den Worten „Bereichsleitung Personal“ die Worte „und Organisation“ einzufügen.
5. In § 23 Absatz 4 lit. e ist das Wort „Nahkauf“ zu streichen.

Um eine mögliche Ungültigkeit der bereits beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung zu vermeiden, wird empfohlen die nunmehr korrigierte Hauptsatzung (Anlage) erneut zu beschließen.

Anlage

korrigierte Hauptsatzung

HAUPTSATZUNG der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Grund § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Wappen

1. Die Stadt Potsdam ist eine kreisfreie Stadt und führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
3. Die Beschreibung des Wappens lautet: In Gold ein linkssehender schwarzbewehrter golden gerauteter roter Adler. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige Mauerkrone (Anlage 1).
4. Die Flagge Potsdam ist zweistreifig Rot-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen (Anlage 2).

§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Für alle Bezeichnungen wird – sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann – sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Einwohnerunterrichtung

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam in Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und Einwohnerbefragungen.
2. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.

§ 4 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde

1. Die Einwohnerversammlung findet in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam statt, insbesondere dann, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.
 - a) Die Einwohnerversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister einberufen, sofern sie beziehungsweise er nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung einberuft.

- b) Eine Einwohnerversammlung kann auch auf Antrag von mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einberufen werden. Der Antrag ist bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister schriftlich einzureichen und hat die zu erörternde Angelegenheit der Landeshauptstadt Potsdam zu bezeichnen. Anträge zu Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam, die während der letzten 12 Monate bereits Gegenstand von Einwohnerversammlungen waren, sind unzulässig.
 - c) Unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen sind Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlung mindestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.
 - d) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zugeleitet wird. Die Einwohnerversammlung kann eine Person bestimmen, die für die betroffene Einwohnerschaft spricht. Diese Person erhält im Rahmen eines Rederechtes in der Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit, die Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung vorzutragen.
 - e) Die Einwohnerversammlungen können auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden. In diesem Fall ist der Antrag nach § 4 Abs. 1 lit. b von mindestens 3 vom Hundert der Einwohnerschaft des betroffenen Stadtgebietes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu stellen.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Stadtverordneten oder die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohnerfragestunden finden einmal im Vierteljahr statt. Sie werden im Regelfall im letzten Monat eines jeden Quartals zur turnusmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet, das heißt, in den Monaten März, Juni, September und Dezember und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen nur Fragen zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind sowie zu solchen Angelegenheiten, die nicht bereits Gegenstand der gleichen Sitzung sind, gestellt werden. Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind in Schriftform spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.
3. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten. Die Unterrichtung erfolgt auf verständliche und geeignete Weise insbesondere durch:
- a) Einsichtsrecht in Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Mitteilungen im Amtsblatt,
 - d) Presseveröffentlichungen,
 - e) Informationen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam www.potsdam.de
- Informationsmittel und Methoden können einzeln oder nebeneinander angewendet werden.
4. Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Einwohnerbefragungen und Einwohnerumfragen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
2. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
4. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
5. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
6. Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mit den Lebens, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Einzelheiten sind in einer gesonderten Satzung (Umfragesatzung) geregelt.

§ 6 Einwohnerantrag

Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf gestellt werden.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise Gleichstellungsbeauftragter

1. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister unterstellt.
2. Der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Bei abweichender Auffassung von der der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters hat sie oder er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

3. Ein von der Auffassung der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters abweichender Standpunkt ist schriftlich gegenüber der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen. Die beziehungsweise der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses unterrichtet hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Migrantenbeirat

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Migrantenbeirat gebildet. Er soll sowohl den Migrantinnen und Migranten, die kein Kommunalwahlrecht genießen, die Beteiligung an den politischen Prozessen ermöglichen, als auch Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund zu einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange verhelfen. Der Migrantenbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl vor der Wahl fest. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar gewählt. Er soll sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten wollen, zusammensetzen.
2. Wahlberechtigt sind alle Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit, die am Wahltag
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) seit mehr als drei Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, die Hauptwohnung haben.
3. Wählbar sind Personen, die gemäß Abs. 2 wahlberechtigt sind, ferner nach dem BbgKWahlG wählbare Deutsche, die von den wahlberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorgeschlagen werden.
4. Der Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl in Brandenburg. Die Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl.
5. Der Migrantenbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt:
 - die Mitglieder des Migrantenbeirates werden nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Personenwahl gewählt,
 - jeder Wahlvorschlag ist von mindestens 5 wahlberechtigten Personen nach Abs. 2 zu unterzeichnen,
 - auf dem Stimmzettel werden die Personen, die zur Wahl stehen, alphabetisch entsprechend den Wahlvorschlägen mit Angaben zum Familien- und Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und der Staatsangehörigkeit sowie, im Falle einer bereits erfolgten Einbürgerung, der ehemaligen beziehungsweise weiteren Staatsangehörigkeit, geordnet angegeben,
 - die Höhe der Anzahl der Stimmen, die allen Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe zur Verfügung steht, entspricht der festgelegten Zahl der Beiratsmitglieder. Entsprechend der Stimmenzahl können die Wählerinnen und Wähler an verschiedene Personen, die zur Wahl stehen, jeweils nur eine Stimme vergeben,
 - die der festgelegten Zahl der Beiratsmitglieder entsprechende Zahl der zur Wahl stehenden Personen mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder gewählt. Die weiteren zur

Wahl stehenden Personen können in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf freiwerdende Plätze im Beirat nachrücken. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Erhält eine zur Wahl aufgestellte Person keine Stimme, kann sie dem Beirat nicht angehören.

Im Übrigen sind für die Durchführung der Wahl die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.

6. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Dem Migrantenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschüssen Stellung zu nehmen.
8. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
9. Der Beirat wird durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Migration und Integration

Neben dem Migrantenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter für Migration und Integration zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren als hauptamtliche Tätigkeit.

§ 10 Beirat für Menschen mit Behinderung

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit anerkannter Behinderung ein Beirat eingerichtet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Landeshauptstadt Potsdam für Menschen mit Behinderung“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sind durch Menschen mit anerkannter Behinderung zu belegen. Im Übrigen sind die Sitze durch Mitglieder von Behindertenverbänden oder in der Behindertenhilfe Tätigen zu besetzen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Ab-

stimmung benannt. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

4. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz hat und für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
6. Der Beirat wird durch die beziehungsweise den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 11 Beauftragung oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Neben dem Behindertenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte beziehungsweise ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters für die Dauer von 5 Jahren als hauptamtliche Tätigkeit.

§ 12 Seniorenbeirat

1. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Potsdam einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten wie altenkreis- oder alterstagesstättenähnlichen Einrichtungen, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an die beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
3. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegen-

über der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

4. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 13 Sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien

Zur Wahrnehmung solcher Interessen, die nicht von der Regelung des § 19 BbgKVerf erfasst sind (sachbezogene Interessen), jedoch für die Landeshauptstadt Potsdam von besonderem Belang sind, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sonstige Beratungsgremien eingerichtet werden.

§ 14 Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 56 Stadtverordneten und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Landeshauptstadt Potsdam, sofern der Wert 300.000 Euro (dreihunderttausend Euro) nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält sowie über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften. Wesentlicher Inhalt von Gesellschaftssatzungen ist: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der Stammeinlage, Regelungen zur Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Beiräten, Regelungen über die Bestellung und Zuständigkeit von Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführern, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten.
4. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Dritter es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:
 - Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt
 - Vertragsangelegenheiten mit Dritten.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung entsprechend § 23 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
6. Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt im Büro der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469

Potsdam innerhalb der Sprechzeiten, oder über das Ratsinformationssystem der Stadtverordnetenversammlung.

7. Die Art und Höhe der Entschädigung der Stadtverordneten ist in der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam geregelt.
8. Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Die Verteilung der Sitze der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in die Ausschüsse zu entsenden. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Die nach §§ 8, 10 und 12 dieser Hauptsatzung gebildeten Beiräte sind berechtigt, zusätzliche Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht (sachkundige Einwohner nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf) für die Berufung in die Ausschüsse vorzuschlagen. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die jeweiligen Regelungen des SGB VIII sowie des AGKJHG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden gemäß § 23 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Aufgaben der beschließenden und beratenden Ausschüsse werden in der Ausschusszuständigkeitsordnung geregelt.

§ 16 Hauptausschuss

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Hauptausschuss gebildet.
2. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegen.

Ein der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 150.000 Euro (einhundertfünfzigtausend Euro) unterschreitet,
- bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Wert von 1 Mio. Euro (eine Million Euro) unterschreiten,

- bei der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam, die den Wert von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) unterschreiten.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen.
 5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung gemäß § 23 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 17 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

1. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann.
2. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, elektronisch gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.
3. Jede Änderung der Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister ist hauptamtlich beamtet auf Zeit, leitet die Verwaltung und repräsentiert die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 19 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

§ 20 Gemeindebedienstete

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Fachbereichsleitungen über
 - das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 - die Einstellung und Entlassung als beschäftigte Person
 - die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleitung.
2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelungen der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Recht, Personal, Organisation oder durch die Bereichsleitung Personal und Organisation unterzeichnet werden.

§ 21 Ortsteile

1. In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Eiche,
 - b) Ortsteil Fahrland,
 - c) Ortsteil Golm,
 - d) Ortsteil Groß Glienicke,
 - e) Ortsteil Grube,
 - f) Ortsteil Marquardt,
 - g) Ortsteil Neu Fahrland,
 - h) Ortsteil Satzkorn,
 - i) Ortsteil Uetz-Paaren.
2. Auf Ortstafeln wird jeweils der Name des Ortsteiles aufgeführt und darunter der Zusatz „Landeshauptstadt Potsdam“.

§ 22 Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

Für jeden Ortsteil gemäß § 21 Abs. 1 wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine Ortsvorsteherin beziehungsweise einen Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Ortsvorstehende sind zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates.

1. Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:
 - Ortsteil Eiche mit 9 Mitgliedern,
 - Ortsteil Fahrland mit 9 Mitgliedern,
 - Ortsteil Golm mit 7 Mitgliedern,
 - Ortsteil Groß Glienicke mit 9 Mitgliedern,
 - Ortsteil Grube mit 3 Mitgliedern,
 - Ortsteil Neu Fahrland mit 5 Mitgliedern,
 - Ortsteil Marquardt mit 5 Mitgliedern,
 - Ortsteil Satzkorn mit 3 Mitgliedern,
 - Ortsteil Uetz-Paaren mit 3 Mitgliedern.
2. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a. Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
4. Dem Ortsbeirat stehen die Anhörungsrechte im Sinne des § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu.

§ 23 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Potsdam, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Ortsbeirat Eiche im Ortsteil Eiche, Am Alten Mörtelwerk 10,
 - b) Ortsbeirat Golm im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31,
 - c) Ortsbeirat Groß Glienicke im Ortsteil Groß Glienicke, Potsdamer Chaussee 112/Ecke Sacrower Allee,
 - d) Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube, Wublitzstraße 11,
 - e) Ortsbeirat Fahrland im Ortsteil Fahrland, von-Stechow-Straße an der Bushaltestelle und im Gebietsteil Krampnitz an der Bushaltestelle Rothkelchenweg sowie im Gebietsteil Kartzow, Karzower Dorfstraße am Feuerlöschteich,
 - f) Ortsteil Marquardt im Ortsteil Marquardt, Hauptstraße 7,
 - g) Ortsbeirat Neu Fahrland im Ortsteil Neu Fahrland, Am Kirchberg 50,
 - h) Ortsbeirat Satzkorn im Ortsteil Satzkorn, Dorfstraße 2,
 - i) Ortsbeirat Uetz-Paaren im Gebietsteil Uetz, Uetzer Dorfstraße 15 und im Gebietsteil Paaren, Paarener Dorfstraße 2.

Die Dauer des Aushangs beträgt 4 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlagens und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung vor dem Stadthaus, Haupteingang Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.
6. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntma-

chung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 24 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Potsdam, den

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister